

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 13. Juni 2019

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes (BankG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur obgenannten Gesetzesänderung. Es geht im Wesentlichen um eine Verbesserung des Einlegerschutzes, die Rechtssicherheit im Bereich der Bankeninsolvenz, sowie um die getrennte Haltung von Eigen- und Drittbeständen (Segregierung).

Der Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die Übernahme des Insolvenzrechtes von der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA in das Bankengesetz, damit diese Bestimmungen eine klare gesetzliche Grundlage erhalten und die die Rechtssicherheit gestärkt wird.

Ausserdem befürwortet der SGB im Bereich der Segregierung die klare Verpflichtung zur getrennten Verwahrung von Eigen- und Kundenbeständen, dies bis mindestens zur ersten ausländischen Drittverwahrungsstelle, falls die Verwahrungskette ins Ausland geht. Es ist absolut zentral, dass im Konkursfall die Einlagen und Depotwerte der Kundinnen und Kunden vom Eigenbestand der Bank abgetrennt und herausgegeben werden können. So wird eine heutige Lücke im Anlegerschutz geschlossen. Der SGB unterstützt die Prüfung einer weiteren Stärkung des Anlegerschutzes mittels einer Anlegerentschädigung, falls die Absonderung der Wertpapiere nicht möglich ist. Solche Systeme existieren in den USA, der EU und in Singapur.

Kundinnen und Kunden haben ein grosses Interesse daran, dass ihre Bank und somit ihre Einlagen stabil und sicher sind. Das Vertrauen in die Institution muss gegeben sein. Im Falle einer Bankenkrise sollen sie ihre Einlagen zügig ausbezahlt bekommen. In diesem Bereich macht die Vorlage den Banken neue Vorschriften, welche sich positiv auf die Krisenresistenz der einzelnen Institute auswirken sollen. Zu erwähnen ist zum Beispiel die Erhöhung des Deckungsgrades der gesicherten Einlagen. Die Hinterlegung von Wertschriften stellt sicher, dass die Kundinnen und Kunden ihre Einlagen schnell ausbezahlt bekommen und auch die von einer Insolvenz betroffene Bank beteiligt wird. Der SGB unterstützt die Bestimmungen zum Einlegerschutz im Grundsatz. Es bietet sich jedoch Verbesserungspotential im Sinne der Kundinnen und Kunden.

Der vorgesehene Deckungsgrad von 1,6 Prozent der gesicherten Einlagen mit der Systemobergrenze von 6 Milliarden Franken scheint zu tief angesetzt. Der Bundesrat bemerkt richtig, dass die aktuelle Systemobergrenze relativ gesehen tiefer ist als zum Zeitpunkt der Sofortmassnahmen im

Jahr 2008. Der SGB befürwortet daher die Festlegung der Systemobergrenze auf einer Höhe, welche dem heutigen Stand der gesicherten Einlagen eher angemessen erscheint. **Der SGB fordert die Anhebung des Deckungsgrades auf 2,5 Prozent der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen** (Änderung Art. 37h Abs. 3 Bst. B VE-BankG). Dies entspräche einer Systemobergrenze von rund 11 Milliarden Franken. Die Erwähnung einer Untergrenze von 6 Milliarden Franken ist damit überflüssig.

Weiter beantragt der SGB eine Umsetzung der Selbstregulierung innert 2 Jahre (Übergangsbestimmungen). 5 Jahre sind zu deutlich lang.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom